



Arbeiten in den Ferien

Überblick über die wichtigsten Regelungen



»Das Wichtigste zum Ferialjob«

AK-Präsident Erwin Zangerl



Wir, die Jugendabteilung der Arbeiterkammer Tirol, sind deine gesetzliche Interessenvertretung. Mit allen Fragen und Problemen, die im Zusammenhang mit deinem Arbeitsleben auftauchen, bist du bei uns richtig.

In dieser kleinen Broschüre geben wir dir einen kurzen Überblick über die wichtigsten Regelungen bezüglich deines Ferialjobs bzw. deines Pflichtpraktikums. Im Kalendarium kannst du deine täglichen Arbeitszeiten sowie die von dir geleisteten Tätigkeiten dokumentieren. Dies ist für eine allfällige spätere Beweisführung von größter Bedeutung!

Wenn du genauere Auskünfte oder auch eine Beratung benötigst, melde dich bei den Profis der AK-Jugendabteilung. Unsere Beratungen und Informationen sind für dich kostenlos. Dein Anliegen wird von uns anonym und vertraulich behandelt.

AK-Jugendabteilung

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

Tel: 0800/22 55 22-1566, Fax: 0512/5340-1590

E-Mail: jugend@ak-tirol.com

www.ak-tirol.com

Was ist ein Ferialjob?

Wenn du in den Ferien arbeitest, um Geld zu verdienen, begründest du ein ganz normales Arbeitsverhältnis. Das ist erst ab Vollendung der Schulpflicht und des 15. Lebensjahres erlaubt. Es gelten für dich die üblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Kollektivvertrag. Der Kollektivvertrag gilt für eine bestimmte Branche (z.B. Handel, Metallgewerbe usw.) und enthält die Rahmenregelungen deiner Tätigkeit: Normalarbeitszeit, Mindestlohn usw.

Alle Vereinbarungen über Entlohnung, Arbeitszeit, Arbeitsort, Dauer des Arbeitsverhältnisses usw. sollten im Voraus schriftlich festgelegt werden – z.B. in einem so genannten Dienstzettel. Als ArbeitnehmerIn musst du vom Betrieb bei der Krankenkasse zur Sozialversicherung angemeldet werden!

Was ist ein Pflichtpraktikum?

Schülerinnen und Schüler bestimmter berufsbildender Schulen müssen für die Dauer einiger Wochen ein im Lehrplan festgelegtes Pflichtpraktikum absolvieren. Es dient der Ergänzung des theoretischen Unterrichts durch praktische berufliche Erfahrungen. Es ist also ein Ausbildungsverhältnis!

Einheitliche arbeitsrechtliche Regelungen gibt es für Pflichtpraktika nicht. Nur in manchen Kollektivverträgen (etwa im Gastgewerbe oder im Metallgewerbe) werden besondere Bestimmungen getroffen.

Eine Anmeldung zur Sozialversicherung erfolgt nur, wenn du eine Entlohnung über der Geringfügigkeitsgrenze (2011: € 374,02 monatlich) erhältst. Unfallversichert musst du aber in jedem Fall werden!

Wie viel verdienst du?

Für die meisten Branchen ist im Kollektivvertrag festgelegt, wie viel du als ArbeitnehmerIn mindestens pro Monat verdienen musst. Zum regulären Lohn kommen meistens noch anteilig Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie eine Ersatzleistung für entstandene Urlaubsansprüche.

Bei PflichtpraktikantInnen kommt es darauf an: Gibt es eine Regelung im Kollektivvertrag, gilt diese. Gibt es keine, kann die freie Vereinbarung ein Taschengeld vorsehen oder nicht einmal das. Eine niedrige oder gar überhaupt keine Entlohnung ist nur dann gerechtfertigt, wenn du dafür entsprechend ausgebildet wirst. Im Vordergrund deiner Tätigkeit stehen somit die für die Schule verwertbaren praktischen Lernerfahrungen und keinesfalls deine produktive Arbeitsleistung für den Betrieb!

Ab netto € 925,- monatlich muss du Lohnsteuer zahlen, die du dir aber im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung vom Finanzamt zurückholen kannst. Wer keine Lohnsteuer zahlt, kriegt vom Finanzamt eine so genannte »Negativsteuer« ausbezahlt. Näheres unter www.finanzonline.at

Übrigens erhalten deine Eltern für dich die Familienbeihilfe während des Ferialjobs/Praktikums weiterbezahlt. Erst wenn dein Jahreseinkommen € 9.000,- - (ohne Sonderzahlungen und Sozialversicherungsbeiträge) beträgt, wird die Familienbeihilfe gestrichen, bzw. ist sie zurückzuzahlen.

Was ist, wenn du krank wirst?

Du musst einen Krankenstand unverzüglich im Betrieb melden und solltest auf alle Fälle gleich zum Arzt gehen und dich krankschreiben lassen. Während des Krankenstandes erhältst du deine Entlohnung bis zu 6 Wochen weiter.

Wie lange dauert dein Job/Praktikum?

Ferialarbeitsverhältnisse und Pflichtpraktika (diese schon auf Grund der vorgeschriebenen Praktikumsdauer) werden regelmäßig als befristete Arbeitsverhältnisse abgeschlossen. Eine Kündigungsmöglichkeit während der laufenden Tätigkeit ist somit nicht vorgesehen. Eine vorzeitige Lösung kommt nur bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen deinerseits (Entlassung) oder des Betriebes (Austritt) bzw. im Rahmen einer einvernehmlichen Beendigung in Frage. Ein Pflichtpraktikum, bei dem du nichts verdienst, kann freilich keine Bindungswirkung entfalten und könnte jederzeit aufgegeben werden.

Und die Arbeitszeit?

Die Arbeitszeit wird in den meisten Fällen im Kollektivvertrag geregelt. Für Jugendliche unter 18 Jahren beträgt die wöchentliche Höchstgrenze jedenfalls 40 Stunden. Wenn du trotzdem mehr als 40 Stunden arbeitest, handelt es sich um Überstunden, die du extra und mit einem Zuschlag bezahlt bekommen musst. In den meisten Branchen gebühren dir zwei zusammenhängende freie Tage pro Woche.

Das Kalendarium ist nur dann als Beweismittel brauchbar, wenn es täglich, lückenlos und leserlich – und selbstverständlich wahrheitsgetreu! – geführt wird.

Vor dem Beginn des Jobs / Praktikums

- Ich weiß, von wann bis wann mein Job/Praktikum geht.
- Ich weiß, ob bzw. wie viel ich verdiene.
- Ich weiß, ob bzw. welcher Kollektivvertrag für meinen Job / mein Praktikum gilt.
- Ich habe eine schriftliche Vereinbarung mit meinem (Praktikums-) Betrieb getroffen.

Während der Arbeit

- Ich bin bei der Krankenkasse bzw. zur Unfallversicherung angemeldet.
- Ich erhalte meine vereinbarte Entlohnung sowie schriftliche Abrechnungen.
- Ich notiere meine täglichen Arbeitszeiten und Tätigkeiten exakt.
- Ich weiß, an wen ich mich bei Fragen und Problemen wenden kann.

Nach dem Arbeitsende

- Ich habe meine Endabrechnung erhalten.
- Ich habe meine Arbeitspapiere erhalten. (Jahreslohnzettel für das Finanzamt, Arbeitsbescheinigung für das AMS, Dienstzeugnis/Praktikumsbestätigung)
- Ich weiß, wo ich meine Papiere und meine Endabrechnung kontrollieren lassen kann.



	von - bis	von - bis	AZ ohne Pausen	Notizen / Termine
Fr 1				
Sa 2				
So 3				
Mo 4				
Di 5				
Mi 6				
Do 7				
Fr 8				
Sa 9				
So 10				
Mo 11				
Di 12				
Mi 13				
Do 14				
Fr 15				
Sa 16				

	von - bis	von - bis	AZ ohne Pausen	Notizen / Termine
So 17				
Mo 18				
Di 19				
Mi 20				
Do 21				
Fr 22				
Sa 23				
So 24				
Mo 25				
Di 26				
Mi 27				
Do 28				
Fr 29				
Sa 30				
So 31				

August 2011

	von - bis	von - bis	AZ ohne Pausen	Notizen / Termine
Mo 1				
Di 2				
Mi 3				
Do 4				
Fr 5				
Sa 6				
So 7				
Mo 8				
Di 9				
Mi 10				
Do 11				
Fr 12				
Sa 13				
So 14				
Mo 15				
Di 16				

	von - bis	von - bis	AZ ohne Pausen	Notizen / Termine
Mi 17				
Do 18				
Fr 19				
Sa 20				
So 21				
Mo 22				
Di 23				
Mi 24				
Do 25				
Fr 26				
Sa 27				
So 28				
Mo 29				
Di 30				
Mi 31				

	von - bis	von - bis	AZ ohne Pausen	Notizen / Termine
Do 1				
Fr 2				
Sa 3				
So 4				
Mo 5				
Di 6				
Mi 7				
Do 8				
Fr 9				
Sa 10				
So 11				
Mo 12				
Di 13				
Mi 14				
Do 15				
Fr 16				

	von - bis	von - bis	AZ ohne Pausen	Notizen / Termine
Sa 17				
So 18				
Mo 19				
Di 20				
Mi 21				
Do 22				
Fr 23				
Sa 24				
So 25				
Mo 26				
Di 27				
Mi 28				
Do 29				
Fr 30				

Wir sind für Sie da 

Impressum

Medieninhaber und Verleger:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

Verfasser: Dr. Peter Schumacher, AK Tirol

Tel. 0800/22 55 22-1566, Fax: 0512/5340-1590

Titelbild: Robert Kneschke/Fotolia.de

Bild Seite 2: Patrizia Tilly/Fotolia.de

Bild Seite 9: iStock

Stand: Mai 2011

Arbeiterkammer Tirol

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

www.ak-tirol.com

ak@tirol.com

AK Tirol in den Bezirken:

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst

Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel

Kufstein, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein

Landeck, Malsersstraße 11, 6500 Landeck

Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz

Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte

Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz

Telfs, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs

kostenlose AK-Servicenummer:

Tel. 0800/22 55 22